

BESONDEREN DECKUNGSVEREINBARUNGEN MARKEL PRO CYBER 10.2021 FÜR PARTNER DER VEMA E.G.

Ergänzend und teilweise abweichend zu den zu diesem Vertrag dokumentieren Vertragsbestimmungen gelten nachstehende besonderen Regelungen. Stehen diese Regelungen und die sonstigen dokumentierten Vertragsbestimmungen im Widerspruch gelten die für den Versicherungsnehmer günstigeren Regelungen.

ERWEITERTER VERSICHERUNGSUMFANG

Versehensklauseel

Unterbleibt versehentlich eine Anzeige bzw. die Erfüllung einer vertraglichen Obliegenheit, so beeinträchtigt das die Leistungspflicht nicht, wenn der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person nach Erkennen die Anzeige unverzüglich nachgeholt bzw. die Obliegenheit unverzüglich erfüllt hat. Diese Regelung gilt für Schäden bis 5.000 €.

Besserstellungsklausel

Sollte sich bei konkreten Schadenfällen herausstellen, dass die Vertragsbedingungen des Vorvertrages beim gleichen oder einem anderen Versicherer für den Versicherungsnehmer günstiger sind, wird der Versicherer nach den Bedingungen des Vorvertrages regulieren. Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall die Vertragsunterlagen des Vorvertrages zur Verfügung zu stellen. Die Besserstellungsklausel gilt nur insoweit, dass bei Versichererwechsel die betroffene Grundgefahr weiter versichert und im Falle einer unzureichenden Versicherungssumme keine Reduzierung der Versicherungssumme vorgenommen wurde. Diese Regelung gilt für Schäden bis 500.000 € und bis zu 3 Jahren nach Versicherer-/Tarifwechsel.

Abweichungen zu den Verbandsbedingungen

Weichen die dem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen am Schadenstag oder bei Vertragsabschluss von den vom GDV empfohlenen (zum Schadenzeitpunkt aktuellste Fassung), zum Nachteil des Versicherungsnehmers ab wird der Versicherer auf Wunsch des Versicherungsnehmers nach diesen Bedingungen regulieren. Bedingungsweiterentwicklung Werden die Versicherungsbedingungen zum Vorteil des Versicherungsnehmers weiter- oder neuentwickelt, so kann der Versicherungsnehmer die Schadensregulierung nach den neuen Bedingungen verlangen. Dies gilt nicht, soweit dem Versicherungsnehmer eine Umstellung gegen Beitragszuschlag angeboten wurde und diese von ihm abgelehnt wurde.

Gefahrerhöhungen und Gefahränderungen

Gefahrerhöhungen und Gefahränderungen beeinträchtigen den Versicherungsschutz nicht. Dem Versicherer steht als Folge einer Gefahrerhöhung kein Kündigungsrecht zu. Fragen des Versicherers nach einer eingetretenen Gefahrerhöhung oder Gefahränderungen müssen unabhängig davon aber stets umgehend und wahrheitsgemäß beantwortet werden. Im Falle von Gefahrerhöhungen und Gefahränderungen steht dem Versicherer ggfs. eine angemessene Erhöhung der Versicherungsprämie zu. Eine Gefahrerhöhung stellen ausschließlich im Bedingungsmerk benannte Tatbestände oder vorvertragliche Anzeigepflichtverletzungen dar. Diese Regelung gilt für Schäden bis 5.000 € und einmalig während der Vertragslaufzeit.

Gefahrumstände Homeoffice

Sofern Mitarbeiter der Versicherten im Home Office mit den IT-Systemen, z.B. Laptops, Drucker, Monitore, Programmen und Daten der Versicherten arbeiten oder mit privaten Geräten auf die Programme und Daten der Versicherten zugreifen, so gilt dies versichert und stellt keine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung dar. Die vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften gelten unverändert für die Arbeit aus dem Homeoffice.

Kürzung der Versicherungsleistung wegen grober Fahrlässigkeit.

Der Versicherer kann bei grob fahrlässiger Schadensverursachung, sowie bei grob fahrlässigem Verstoß gegen gesetzliche, behördliche oder vereinbarte Sicherheitsvorschriften die Schadenersatzleistung bei Schäden bis 250.000 Euro um höchstens 20 % kürzen. Ist der Schaden höher, werden für den Schadensanteil in Höhe von 250.000 Euro ebenfalls höchstens 20% gekürzt. Die Beweislast für das Vorliegen der groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherer.

Anzeigepflicht (Gefahrumstände bei Vertragsabschluss) und Gefahrerhöhung

Tritt nach Vertragsbeginn der Versicherungsfall ein und hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflichten nach § 19 VVG grob fahrlässig verletzt, so wird der Versicherer im Schadensfall abweichend von § 21 Abs. 2 VVG seine Schadenersatzleistung bei Schäden bis 250.000 Euro um maximal 20 % kürzen. Ist der Schaden höher, werden für den Schadensanteil in Höhe von 250.000 Euro ebenfalls höchstens 20% gekürzt.

Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein und hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflichten nach § 23 VVG grob fahrlässig verletzt, so wird der Versicherer im Schadensfall abweichend von § 26 Abs. 1 VVG seine Schadenersatzleistung bei Schäden bis 250.000 Euro um maximal 20 % kürzen. Ist der Schaden höher, werden für den Schadensanteil in Höhe von 250.000 Euro ebenfalls höchstens 20% gekürzt.

Nachweis der unbefugten Nutzung von IT-Systemen

Ist der Beweis, dass der eingetretene Schaden auf eine unbefugte Nutzung von IT-Systemen zurückzuführen ist, nicht zu erbringen, so genügt die durch vom Versicherer oder Versicherungsnehmer hinzugezogene vom Experten bestätigte, überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf eine unbefugte Nutzung von IT-Systemen adäquat zurückzuführen ist.

Erweiterung mitversicherter Personen

In Ergänzung gelten zusätzlich auch Aufsichtsräte, Beiräte, Verwaltungsräte sowie ähnliche Funktionsträger des Versicherungsnehmers bzw. mitversicherter Unternehmen im Rahmen Ihrer Tätigkeit für den Versicherungsnehmer bzw. mitversicherte Unternehmen als mitversicherte Personen.

Ansprüche Versicherter untereinander

Mitversichert gelten auch Ansprüche Versicherter untereinander wegen Folgen aus Datenschutzverletzungen für Haftpflichtansprüche mitversicherter juristischer und natürlicher Personen gegen den Versicherungsnehmer, mitversicherte Unternehmen oder mitversicherte Personen. Dies gilt nicht sofern es sich um eine Minderheitsbeteiligungen (unter 50%) handelt und/oder sofern das Unternehmen explizit im Versicherungsschein ausgeschlossen gilt.

Beitragsermittlung

Eine Meldung der Beitragsgrundlage gilt korrekt abgegeben, soweit

- bei der Umsatzmeldung
- Innenumsätze zwischen den mitversicherten Unternehmen unberücksichtigt geblieben sind oder
- ausschließlich Umsätze aus der versicherten Tätigkeit gemeldet wurden und Sondereinflüsse wie z. B. der Verkauf von Anlagegütern unberücksichtigt geblieben ist • bei der Lohnsummenmeldung
- bei Anzahl der Mitarbeiter
 - die Umrechnung der durchschnittlichen, vertraglich vereinbarten, wöchentlichen Arbeitszeit von allen Beschäftigten auf Vollzeitstellen (Gesamtanzahl der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitsstunden ./ . 40 = Anzahl der tariflichen Vollzeitstellen) den gemeldeten Mitarbeitern entspricht oder
 - der Inhaber bzw. die gesetzlichen Vertreter nicht erfasst sind.

Vorrangige Versicherung

Besteht Versicherungsschutz nach den Bedingungen dieses Vertrags auch in einem anderen Versicherungsvertrag, so geht die Cyberversicherung vor.

Verzicht des Versicherers auf Schadenfallkündigung

Abweichend § 92 und § 111 VVG wird der Versicherer sein Kündigungsrecht nach Versicherungsfall nur ausüben, wenn der Versicherungsnehmer vom Versicherer formulierte Auflagen zur Risikoverbesserung nicht fristgemäß umsetzt.

Rechtzeitige Zahlung der Erstprämie

Die Erstprämie gilt als unverzüglich entrichtet, wenn diese innerhalb 4 Wochen nach Vorlage der korrekten Police und erster Zahlungserinnerung bezahlt wird.

Falsche Bankverbindung / unterlassener Hinweis auf Abbuchung

Wird versehentlich eine falsche Bankverbindung angegeben oder unterbleibt der Hinweis zur Abbuchung schadet dies dem Versicherungsschutz nicht, wenn unverzüglich nach Feststellung des Fehlers eine korrigierte Abbuchungserlaubnis erteilt oder eine Überweisung erfolgt. Dies gilt insbesondere für den ersten oder einmaligen Beitrag. Gleiches gilt, wenn der Versicherungsnehmer bei Rücklastschriften die Überweisung innerhalb von 14 Tagen nach Information durch den Versicherer vornimmt. Repräsentanten

Bei Kapitalgesellschaften sind Repräsentanten ausschließlich die gesetzlichen Vertreter, bei Personengesellschaften die Inhaber, soweit diese die vollständige Herrschaft über die versicherten Sachen besitzen.

Maklerklausel

Der betreuende Versicherungsmakler ist berechtigt, vertraglich obliegende Anzeigen und Willenserklärungen und Zahlungen des Versicherungsnehmers für den Versicherer in Empfang zu nehmen. Diese Verpflichtungen gelten als erfüllt, wenn sie bei der Maklerfirma eingegangen sind. Der Versicherungsmakler ist zur unverzüglichen Weitergabe verpflichtet. Ein Zeitraum von 10 Tagen gilt in jedem Fall als unverzüglich.

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Zusage unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

Widerruf und Änderung dieser Zusage

Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von 3 Monaten für neu vermittelte Verträge gekündigt werden. Für bestehende Verträge ist eine Änderung / Widerruf mit Zustimmung der VEMA in besonderen Fällen möglich.

Sonderbedingungen der VEMA

- Diese Versicherungsbedingungen sind Sonderbedingungen der VEMA Versicherungs-Makler-Genossenschaft e.G. und setzen voraus, dass der Vertrag durch einen Versicherungsmakler betreut wird, welcher Partnerbetrieb der VEMA ist.
- Bei Vermittlerwechsel ist die Fortführung des Vertrages zu den gewährten Konditionen ab der nächsten Hauptfälligkeit nicht möglich. Der Versicherer wird dem Versicherungsnehmer hierauf in Textform hinweisen und ein Fortführungsangebot nach dessen üblichen Bedingungen unterbreiten.
- Vereinbaren der Versicherer und VEMA Änderungen zu den Sondervereinbarungen, welche eine Schlechterstellung für den Versicherungsnehmer bedeuten, ist dieser hierüber in Textform zu informieren. Dem Versicherungsnehmer steht in diesem Fall ein Kündigungsrecht innerhalb einer Frist von 2 Monaten zu.
- Der Versicherer ist Verwender der Bedingungen im Sinne des AGB-Gesetzes.

Textform

Anzeigen und Erklärungen des Versicherers bedürfen der Textform.

Markel Insurance SE

Sophienstraße 26
80333 München
Telefon: +49 (0) 89 8908 316 50
Fax: +49 (0) 89 8908 316 99

www.markel.de
service@markel.de